

Änderungen des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen

A. Änderungen am Haupttext des Übereinkommens

ARTIKEL 1 (Begriffsbestimmungen)

Der folgende Unterabsatz (e) bis ist einzufügen:

„(e) bis. „Radfahrstreifen“ ist der Fahrrädern vorbehaltene Teil einer Fahrbahn. Ein Radfahrstreifen ist von der übrigen Fahrbahn durch Straßenmarkierungen in der Längsrichtung abgegrenzt.“

Der folgende Unterabsatz (e) ter ist einzufügen:

„(e) ter. „Radweg“ ist eine ausschließlich Fahrrädern vorbehaltene eigenständige Straße oder der Teil einer Straße, und ist als solcher ausgewiesen. Ein Radweg ist von anderen Straßen oder anderen Teilen der gleichen Straße durch bauliche Maßnahmen abgetrennt.“

ARTIKEL 7

Den bestehenden Artikel 7 wie folgt ersetzen:

„1. Um die Straßenverkehrszeichen, insbesondere die Gefahrenwarnzeichen, die Vorschriftszeichen und die Richtungszeichen, bei Nacht besser sicht- und lesbar zu machen, wird empfohlen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, sie zu beleuchten oder sie mit rückstrahlenden Stoffen oder Vorrichtungen zu versehen, die jedoch die Verkehrsteilnehmer nicht blenden dürfen.

2. Die Vertragsparteien können auch die Verwendung von fluoreszierenden Materialien gestatten; in diesem Fall haben sie anzugeben, bei welchen Zeichen diese Materialien Anwendung finden.

3. Die Richtlinien für die Verwendung von beleuchteten, rückstrahlenden und fluoreszierenden Zeichen sind in innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. Diese haben auch zu regeln, wann welche Klasse der rückstrahlenden Materialien zum Einsatz kommt.

4. Verschiedenfarbige dunkle oder helle grafische Elemente auf den Zeichen können jeweils durch kontrastierende helle oder dunkle Streifen voneinander abgehoben werden.

5. Nichts in diesem Übereinkommen verbietet es, für die Übermittlung von Hinweisen, Warnungen oder Vorschriften, die nur während bestimmter Stunden oder an bestimmten Tagen gelten, Zeichen zu verwenden, die nur dann sichtbar sind, wenn die von ihnen angezeigte Regelung gilt.“

ARTIKEL 8

Absatz 3

Ist wie folgt abzuändern:

„3. Nichts in diesem Übereinkommen verbietet, vor allem für eine bessere Verständlichkeit der Zeichen, eine Aufschrift auf einer rechteckigen Tafel unter dem Zeichen oder auf einer rechteckigen Tafel, die das Zeichen enthält, hinzuzufügen; eine solche Aufschrift kann auch auf das Zeichen selbst gesetzt werden, sofern seine Verständlichkeit für die Lenker nicht beeinträchtigt wird, die die Aufschrift nicht verstehen können.“

ARTIKEL 13 (Gemeinsame Vorschriften für die im Anhang 1, Abschnitte C und D beschriebenen Zeichen)

Absatz 2

Ist wie folgt abzuändern:

„2. Die Vorschriftszeichen, die bei oder kurz nach einem Zeichen aufgestellt sind, das den Anfang eines Ortsgebiets angibt, bedeuten, dass die Regelung im gesamten Ortsgebiet gilt, soweit nicht auf bestimmten Straßenabschnitten in dem Ortsgebiet durch andere Zeichen eine andere Regelung angezeigt wird.“

ARTIKEL 13 bis (Sondervorschriftzeichen)

Den folgenden Absatz 2 bis neu hinzufügen:

„2 bis. Zeichen E 11_a ist für Tunnels mit einer Länge von mehr als 1.000 m zu verwenden sowie in den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dafür vorgesehenen Fällen. Für Tunnels mit einer Länge von 1.000 m oder mehr, ist die Länge entweder im unteren Teil des Zeichens oder auf einer zusätzlichen Tafel H 2, wie in Anhang 1, Abschnitt H beschrieben, anzugeben. Der Name des Tunnels kann nach Maßgabe Artikel 8, Absatz 3 angegeben werden.“

ARTIKEL 26 bis

Absatz 1

Ist wie folgt abzuändern:

„1. Die Markierung von Fahrstreifen, darunter auch Radfahrstreifen, die bestimmten Arten von Fahrzeugen vorbehalten sind, muss mittels Linien erfolgen, die klar von anderen ununterbrochenen oder unterbrochenen Linien auf der Fahrbahn unterscheidbar sein sollten,

insbesondere indem sie breiter sind und einen geringeren Abstand zwischen den Strichen aufweisen.“

ARTIKEL 29

Absatz 2

Den ersten Satz wie folgt ändern:

„2. Aufgemalte Fahrbahnmarkierungen müssen gelb oder weiß sein, jedoch können die Markierungen zur Kennzeichnung von Flächen auf denen das Parken erlaubt ist oder bestimmten Bedingungen oder Beschränkungen unterliegt (zeitliche Beschränkung, Parkgebühr, Benutzergruppe, usw.), blau sein. ...“

Absatz 4

Ist wie folgt abzuändern:

„4. Straßenmarkierungen für fahrende Fahrzeuge müssen für die Lenker rechtzeitig sichtbar sein. Sie müssen am Tag und in der Nacht sichtbar sein. Es wird empfohlen, für diese Markierungen, vor allem in Bereichen mit ungenügender Beleuchtung, rückstrahlende Materialien zu verwenden.“

Den folgenden Artikel 29 bis neu hinzufügen:

ARTIKEL 29 bis

„1. Wenn Dauermarkierungen vorübergehend durch andere Markierungen ersetzt werden, im Besonderen bei Straßenarbeiten oder Umleitungen, müssen die vorübergehend angebrachten Markierungen von anderer Farbe sein als die in den Dauermarkierungen verwendete Farbe.

2. Vorübergehende Markierungen haben Vorrang vor Dauermarkierungen und müssen von Straßenbenutzern befolgt werden. Wenn das gleichzeitige Vorhandensein von dauerhaften und vorübergehenden Markierungen für Verwirrung sorgen könnte, sind die Dauermarkierungen abzudecken oder zu entfernen.

3. Vorübergehende Markierungen sollten vorzugsweise aus rückstrahlendem Material sein und können für eine bessere Verkehrsführung durch Ampeln, Katzenaugen oder Rückstrahler ergänzt werden.“

B. Änderungen an den Anhängen**Anhang 1, Abschnitt C, Unterabschnitt II (Beschreibungen)**

Absatz 9 (Halte- und Parkverbot oder –beschränkung)

Unterabsatz (c)(vii) löschen

Anhang 1, Abschnitt D, Unterabschnitt II (Beschreibungen)

Absatz 3 (Kreisverkehr)

Ist wie folgt abzuändern:

„3. Das Zeichen D 3 ‚KREISVERKEHR‘ zeigt den Lenkern an, dass sie sich beim Kreisverkehr nach den Richtungspfeilen zu richten haben. Wird der Kreisverkehr durch das Zeichen D 3 zusammen mit dem Zeichen B 1 oder B 2 geregelt, hat der Lenker im Kreisverkehr Vorrang.“

Anhang 1, Abschnitt E, Unterabschnitt II (Beschreibungen)

Absatz 9 (Zeichen, die die Einfahrt in oder die Ausfahrt aus einem Tunnel anzeigen, in dem Sondervorschriften gelten)

Die bestehenden Unterabsätze wie folgt ersetzen:

„(a) Das Zeichen E 11_a ‚TUNNEL‘ zeigt einen Straßenabschnitt an, der durch einen Tunnel verläuft, und für den Sondervorschriften gelten. Es wird an der Stelle aufgestellt, ab der die Sondervorschriften gelten.

(b) Um die Straßenbenutzer im Voraus zu warnen, kann das Zeichen E 11_a zusätzlich auch in einer angemessenen Entfernung vor der Stelle angebracht werden, ab der die Sondervorschriften gelten; jedes zu diesem Zweck aufgestellte Zeichen muss in seinem unteren Teil entweder eine Aufschrift enthalten, die die Entfernung zwischen dem Aufstellungsort des Zeichens und der Stelle angibt, ab der die Sondervorschriften gelten, oder mit einer Zusatztafel H 1, wie in Abschnitt H dieses Anhangs beschrieben, versehen sein.

(c) Das Zeichen E 11_b ‚ENDE DES TUNNELS‘ kann an der Stelle aufgestellt werden, ab der die Gültigkeit der Sondervorschriften endet.“

Den folgenden Absatz 14 neu hinzufügen:

„14. Zeichen, die eine Stelle zum Anhalten in einem Notfall oder bei Gefahr anzeigen

Das Zeichen E 18 ‚STELLE ZUM ANHALTEN IM NOTFALL‘ zeigt eine Stelle an, die von Lenkern nur zum Anhalten oder Parken in Notfällen oder bei Gefahr benutzt werden darf. Ist diese Stelle mit einem Notfalltelefon und/oder einem Feuerlöscher ausgestattet, hat dieses Zeichen entweder in seinem unteren Teil oder auf einer unter dem Zeichen angebrachten rechteckigen Tafel die Symbole F 17 und/oder F 18 zu enthalten. Für das Zeichen gibt es die zwei Muster E 18_a und E 18_b.“

Anhang 1, Abschnitt F, Unterabschnitt I (Allgemeine Merkmale und Symbole)

Unterabsatz 2

Den letzten Satz wie folgt ändern:

„2. ... Das Symbol ist schwarz oder dunkelblau; nur die Symbole F 1_a, F 1_b, F 1_c und F 18 sind rot. Das Symbol F 17 kann rot sein.“

Anhang 1, Abschnitt F, Unterabschnitt II (Beschreibungen)

Absatz 2 (Verschiedene Symbole)

Fügen Sie die neuen Symbole F 17 und F 18 hinzu:

„F 17 ‚NOTFALLTELEFON‘“

„F 18 ‚FEUERLÖSCHER‘“

Anhang 1, Abschnitt G, Unterabschnitt V (Hinweiszeichen)

Den folgenden Punkt 11 neu hinzufügen:

“11. Zeichen, die Notausgänge anzeigen

(a) Die Zeichen G 23a und G 23b zeigen die Positionen der Notausgänge an.

(b) Die Zeichen G 24a, G 24b und G 24c sind Beispiele für Zeichen, die die Richtung und die Entfernung des nächsten Notausgangs anzeigen. In Tunnels sind sie in einer Entfernung von maximal 50 m und in einer Höhe von 1 bis 1,5 m an den Seitenwänden anzubringen.

(c) Die Zeichen G 23 und G 24 haben einen grünen Grund und die Symbole, Pfeile und Entfernungshinweise sind weiß oder von heller Farbe.”

Anhang 3 (FARBIGE WIEDERGABE DER IN ANHANG 1 BESCHRIEBENEN ZEICHEN, SYMBOLE UND TAFELN)

Nachstehend sind die in den vorstehenden Änderungen vorgeschlagenen neuen Zeichen und Symbole wiedergegeben:



E, 17^a



E, 17^b



F, 17



F, 18



G, 23^a



G, 23^b



G, 24^a



G, 24^b



G, 24^c

